

Entpflichtungs- und Lizenzvereinbarung

abgeschlossen zwischen

Altstoff Recycling Austria Aktiengesellschaft
Mariahilfer Straße 123, A-1062 Wien
 im folgenden kurz „ARA“ genannt

und

Dehoust GmbH
Gutenbergstr. 5-7
69181 Leimen

wie folgt:

im folgenden Lizenzpartner oder kurz „LP“ genannt

PRÄAMBEL

1. Die Verpackungsverordnung („VerpackVO“) verpflichtet - vereinfacht dargestellt - die Unternehmen, die Verpackungen und/oder verpackte Waren in Österreich in Verkehr bringen, zur unentgeltlichen Rücknahme und zur Wiederverwendung bzw. Verwertung der Verpackungen. Von dieser Verpflichtung können sich die betroffenen Unternehmen befreien, indem sie mit ihren Verpackungen an einem Sammel- und Verwertungssystem teilnehmen („Entpflichtung“).
2. Die ARA ist ein Rechtsträger, der im Interesse und als Treuhänder der in der VerpackVO genannten Hersteller, Importeure, Abpacker und Vertreiber für seine Vertragspartner (die Lizenzpartner) die Möglichkeit schafft, mit ihren Verpackungen an genehmigten bzw. anerkannten Sammel- und Verwertungssystemen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes („AWG“) und der VerpackVO teilzunehmen. Betreiber dieser Sammel- und Verwertungssysteme sind grundsätzlich die sogenannten Branchenrecycling-Gesellschaften („BRG“), denen die Erfassung und Verwertung der Verpackungen obliegt. Die ARA arbeitet auf Basis von sogenannten Entsorgungsverträgen mit den BRG zusammen und bildet mit diesen gemeinsam das sogenannte ARA System. Die Sammel- und Verwertungssysteme des ARA Systems sind vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie gemäß § 7a AWG genehmigt bzw. nach § 45 Abs 11 AWG anerkannt.
3. Mit der vorliegenden Vereinbarung nimmt der Lizenzpartner an den Sammel- und Verwertungs-
systemen des ARA Systems lt. Anlage ./15 teil. Dadurch wird entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung die Entpflichtung des LP von den Rücknahme- und Verwertungspflichten nach der VerpackVO bewirkt.
4. Für die Zwecke dieses Vertrags gelten folgende Begriffsbestimmungen:
 - a) **Verpackungsverordnung:** Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen und bestimmten Warenresten und die Einrichtung von Sammel- und Verwertungssystemen (VerpackVO), BGBl 1996/648 in der jeweils geltenden Fassung.
 - b) **Verpackungen:** Verpackungen und bestimmte Warenreste (Einweggeschirr und -besteck), soweit sie von den Rücknahme- und Verwertungspflichten nach der VerpackVO umfaßt sind.
 - c) **Erfassung und Verwertung:** Sammlung, Sortierung und Verwertung von Verpackungen in Übereinstimmung mit den Vorschriften der VerpackVO (einschließlich der energetischen Nutzung iSd § 11 Abs 7 Z 1 VerpackVO).
 - d) **Entpflichtung:** Übertragung der Rücknahme- und Verwertungspflichten gemäß der VerpackVO hinsichtlich Verkaufs- und Transportverpackungen auf Sammel- und Verwertungssysteme (vgl § 3 Abs 5 VerpackVO).

Im übrigen haben Begriffe, die sowohl in der VerpackVO als auch in diesem Vertrag verwendet werden, in diesem Vertrag dieselbe Bedeutung wie nach der VerpackVO.

I. LIZENZRECHT

1. Die ARA nimmt als Treuhänderin des LP dessen Interessen gegenüber den BRG wahr. Der LP beauftragt und ermächtigt die ARA, in seinem Interesse möglichst kostengünstige Entsorgungsverträge mit den BRG abzuschließen, diese abzuändern sowie neue Entsorgungsverträge mit neu hinzugekommenen BRG abzuschließen. Gegenstand dieser Entsorgungsverträge ist in Bezug auf Transport- und Verkaufsverpackungen die Übertragung der Verpflichtungen des LP gemäß der VerpackVO auf die BRG sowie in Bezug auf Umverpackungen die Beauftragung der BRG mit der Wiederverwendung bzw. stofflichen Verwertung.

Die BRG sind in den Entsorgungsverträgen zu einer sach- und fachgerechten und der VerpackVO entsprechenden Sammlung und/oder Verwertung (je nach BRG) aller Verpackungen, für die Sammel- und/oder Verwertungsgarantien vorliegen, zu verpflichten. Die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages vorliegenden Sammel- und/oder Verwertungsgarantien bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages; der LP kann in diese jederzeit Einsicht nehmen. Die Rechte des LP gegenüber den BRG werden ausschließlich von der ARA als Treuhänderin des LP im eigenen Namen, aber auf Rechnung und im Interesse des LP wahrgenommen. Leistungen der BRG empfängt die ARA als Vertragspartnerin der BRG zwar im eigenen Namen, aber auf Rechnung und im Interesse des LP.

2. Der LP ist verpflichtet, während der Gültigkeit der vorliegenden Entpflichtungs- und Lizenzvereinbarung mit all jenen Verpackungen, auf welche die VerpackVO anzuwenden ist und für welche Sammel- und/oder Verwertungsgarantien vorliegen, an den Sammel- und Verwertungssystemen des ARA Systems teilzunehmen. Ausgenommen hiervon sind nur jene Verpackungen, für die bereits nachweislich auf einer anderen Wirtschaftsstufe eine Entpflichtung vorgenommen wurde oder für die vom LP selbst oder durch von ihm beauftragte befugte Personen nachweislich eine gesetzeskonforme Erfassung und Verwertung ohne direkte oder indirekte Inanspruchnahme des ARA Systems erfolgt.
3. Über Verlangen des LP wird die ARA ersterem jeweils einmal pro Jahr seine Teilnahme an den Sammel- und Verwertungssystemen des ARA Systems gesondert schriftlich bescheinigen.
4. Während der Vertragsdauer wird dem LP von der ARA das jederzeit widerrufliche, räumlich auf das Gebiet der Republik Österreich beschränkte und

unübertragbare Recht eingeräumt, als Zeichen der Teilnahme des LP an den Sammel- und Verwertungssystemen des ARA Systems das in Anlage ./1 zu diesem Vertrag abgebildete Zeichen, das als Marke für die Duale System Deutschland Aktiengesellschaft (im folgenden kurz „DSD“) geschützt ist, in nicht irreführender Weise zur Kennzeichnung der gemäß diesem Vertrag in Verkehr gesetzten Verpackungen zu benutzen.

Die Nutzung hat stets in einer den Markeninteressen Rechnung tragenden Weise zu erfolgen. Farbe, Prägnanz und Größe der Verwendung sowie allfällige schriftliche Zusätze, sofern sie nicht irreführend sind, bleiben dem LP überlassen; das auf der Verpackung (grundsätzlich in beliebiger Form) angebrachte Zeichen hat jedoch einen Mindestdurchmesser von 6 mm aufzuweisen. Bei Verletzung dieser Pflichten erfolgt umgehend der Widerruf des Nutzungsrechtes. Festgehalten wird, daß der Mindestdurchmesser von 6 mm nur für das Vertragsgebiet, d.h. die Republik Österreich, gilt und ähnliche Systeme im Ausland andere Mindestgrößen des Zeichens bzw. ein anderes Zeichen verlangen können.

Bei dem in Anlage ./1 abgebildeten Zeichen handelt es sich um die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eingetragene Marke der DSD. Sollten sich bei diesem Zeichen Veränderungen ergeben, werden diese von der ARA gesondert bekanntgemacht werden.

Der LP nimmt zur Kenntnis, daß die Benutzung der Marke im Ausland von der Zustimmung eines dort Berechtigten abhängig sein kann. Die Bezahlung von Lizenzentgelten an die ARA bedeutet nicht die Zustimmung der DSD oder eines anderen im Ausland Berechtigten zur Benutzung der Marke; damit wird auch nicht ein Beitrag zur Teilnahme an dem ARA System ähnlichen Systemen im Ausland geleistet.

Das Zeichen darf auch auf Verpackungen aller Produkte angebracht werden, die nach dem derzeit geltenden Österreichischen Chemikaliengesetz kennzeichnungspflichtig sind und nicht auf der als Anlage ./2 angeschlossenen "Schwarzen Liste" angeführt sind, insofern der vorgeschriebenen Kennzeichnungspflicht bezugnehmend auf die gemäß der VerpackVO relevanten Tatsachen ordnungsgemäß entsprochen wird.

Das Zeichen darf nicht auf Verpackungen angebracht werden, die nicht der VerpackVO unterliegen.

5. Das Nutzungsrecht des in Anlage ./1 abgebildeten Zeichens schließt für den LP auch das Recht ein, Abbildungen seines mit dem Zeichen ausgestatteten Produktes werblich zu verwenden.

Das Lizenzrecht schließt ferner das Recht ein, in der Werbung für das Produkt oder in der Werbung mit

unmittelbarem Zusammenhang mit dem Produkt - nicht jedoch in der sonstigen Werbung und insbesondere nicht in der Werbung für den Geschäftsbetrieb des LP - die Tatsache zur Geltung zu bringen, daß das Produkt mit dem in der Anlage ./1 zu diesem Vertrag abgebildeten Zeichen gekennzeichnet ist (Werberecht).

II. LIZENZENTGELT

1. Die vom LP an die ARA für die im Punkt I. umschriebenen Tätigkeiten bzw. eingeräumten Rechte laufend zu leistenden Lizenzentgelte werden von letzterer eingehoben und nach Abzug ihrer Aufwendungen an die BRG entsprechend den materialspezifischen Anteilen weitergeleitet.

Das vom einzelnen LP zu leistende Lizenzentgelt bemißt sich unter Anwendung der von der ARA jeweils veröffentlichten Lizenzentgeltsätze nach den vom LP im Inland in Verkehr gebrachten Verpackungen (siehe Punkt I. Abs. 2). Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Tarife sind diesem Vertrag als Anlage ./3 angeschlossen.

2. Der LP verpflichtet sich, die vertragsgegenständlichen Verpackungen auf Verkaufseinheitenbasis packstoffspezifisch zu ermitteln und diese Werte jeweils als Grundlage für die Berechnung des von ihm zu leistenden Lizenzentgeltes zu verwenden.

Spätestens bei Vertragsabschluß wird der LP der ARA erstmalig eine solche Packstoffmeldung im Wege des von letzterer vorgegebenen Ermittlungsschemas mittels der „Artikelspezifischen Packstoffmeldung“ siehe Anlage ./4 bzw. in Diskettenform gemäß der Regelung in Abs. 12 als vertraulich zu behandelnde Basis einer verursachergerechten Kostenermittlung zur Verfügung stellen.

Gleichzeitig wird der LP der ARA seine in Packstoffgruppen gegliederten Planannahmen für die im ersten vollen Kalenderjahr zu entsorgenden Verpackungen mittels des derzeit gültigen Formulars für die „Gesamtvorschau“ siehe Anlage ./5 übermitteln.

Für die darauffolgenden Kalenderjahre hat die ARA das Recht, vom LP auf schriftliche Anfrage einmal pro Jahr eine aktualisierte „Artikelspezifische Packstoffmeldung“ zu verlangen, für deren Übermittlung dem LP eine Frist von 6 Wochen ab Einlangen der Anfrage eingeräumt wird.

3. (ist entfallen)

4. Wenn das Jahreslizenzentgelt laut Gesamtvorschau (vgl. Pkt. II. 2. Abs. 3) beziehungsweise das Jahreslizenzentgelt, das der LP im vorangegangenen Kalenderjahr bezahlt hat, über S 500.000,- liegt, wird der LP der ARA monatlich die von ihm im

Abrechnungsmonat in Verkehr gebrachten Mengen an Verpackungen mittels der „Laufenden Meldung“ siehe Anlage ./9 bekanntgeben und gleichzeitig das auf diesen Abrechnungsmonat entfallende Lizenzentgelt überweisen. Meldung und Überweisung sind am zehnten Tag des auf den Abrechnungsmonat zweitfolgenden Kalendermonates fällig.

Liegt das Jahreslizenzentgelt laut Gesamtvorschau (vgl. Pkt. II. 2. Abs. 3) bzw. das Jahreslizenzentgelt, das der LP im vorangegangenen Kalenderjahr bezahlt hat, unter S 500.000,-, wird der LP der ARA vierteljährlich die von ihm im Abrechnungskalendervierteljahr in Verkehr gebrachten Mengen an Verpackungen mittels der „Laufenden Meldung“ siehe Anlage ./9 bekanntgeben und gleichzeitig das auf dieses Abrechnungskalendervierteljahr entfallende Lizenzentgelt überweisen. Meldung und Überweisung sind am zehnten Tag des nach Ablauf des Kalendervierteljahres zweitfolgenden Kalendermonates fällig.

Festgehalten wird, daß die „Laufende Meldung“ ausschließlich mittels des jeweils gültigen ARA-Formulares vorzunehmen ist. Bei dieser „Laufenden Meldung“ handelt es sich um eine Gutschrift im Sinne des § 11 (7) UStG.

5. Die ARA wird die im Abs. 1 erwähnten Lizenzentgeltsätze je Packstoffkategorie sowie die Tarifstrukturen höchstens einmal jährlich ändern, wobei die neuen Sätze mindestens drei Monate vor Inkrafttreten bekanntgegeben werden. Die geänderten Lizenzentgelte werden danach jeweils ab dem 01. 01. des Folgejahres in Rechnung gestellt.

Unabhängig von der einmaligen ordentlichen Lizenzentgeltänderung pro Jahr, hat die ARA (in Hinblick auf gleichartige Bestimmungen in den Entsorgungsverträgen) das Recht, außerhalb der genannten Perioden eine außerordentliche Lizenzentgeltanpassung vorzunehmen, wenn sich die Kostensituation oder die Grundlagen der Planannahmen für die Berechnung der Höhe der Lizenzentgelte maßgeblich ändern. Auch in diesem Fall werden die Änderungen der Lizenzentgeltsätze dem LP nach Möglichkeit drei Monate vor Inkrafttreten bekanntgegeben werden.

6. (ist entfallen)

7. (ist entfallen)

8. (ist entfallen)

9. Wird das jeweilige Lizenzentgelt nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, so tritt mit Ablauf dieses Tages Zahlungsverzug ein. In diesem Fall ist die ARA berechtigt, dem säumigen LP Verzugszinsen in der Höhe von vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Diskontsatz der österreichischen Nationalbank in Rechnung zu stellen. Sämtliche Lizenzentgelte des LP sind spesen- und abzugsfrei an die ARA zu zahlen. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden dem LP allfällige Mahnspesen und Portogebühren von der ARA in Rechnung gestellt.

10. Unter der Voraussetzung, daß vom LP das Lizenzentgelt materialspezifisch berechnet wurde und die Meldungen für das abgelaufene Kalenderjahr fristgerecht bei der ARA eingelangt sind, erhält der LP von der ARA bis spätestens 01.03. jeden Jahres die Anlage ./11.1 „Meldungsüberblick/Jahresabschlußmeldung“, in der alle vom LP im vergangenen Kalenderjahr gemeldeten Perioden packstoffspezifisch dargestellt sind, übermittelt.

Der LP hat das Recht, bis spätestens den 15.05. jeden Jahres, durch Änderungen in der Anlage ./11.1 eine rückwirkende Korrektur seiner Meldungen für das abgelaufene Kalenderjahr vorzunehmen und eine entsprechende Lizenzentgeltverrechnung zu beantragen. Die korrigierte Anlage ./11.1 ist in diesem Fall bis 15.05. desselben Jahres eingeschrieben an die ARA zu schicken, für die Einhaltung der Frist ist das Einlangen bei der ARA entscheidend.

Die ARA behält sich ihrerseits das Recht vor, eine Lizenzentgeltverrechnung aufgrund der korrigierten Anlage ./11.1 nur dann durchzuführen, wenn vom LP auf Anforderung entsprechende Belege für die Richtigkeit der von ihm vorgenommenen „Jahresabschlußmeldung“ beigebracht werden.

Sofern die ARA nicht binnen 30 Tagen ab Einlangen der „Jahresabschlußmeldung“ der Korrektur schriftlich widerspricht, hat der LP das Recht, den Differenzbetrag mit der nächsten „Laufenden Meldung“

gegenzuerrechnen.

Sofern der LP keine Korrektur bis 15.5. des Jahres vornimmt, akzeptiert er die Richtigkeit und Vollständigkeit des von der ARA an ihn übersandten „Meldungsüberblicks“ und verzichtet damit auf die Vornahme einer „Jahresabschlußmeldung“ für das vergangene Kalenderjahr.

11. Soweit es sich nicht um anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des LP gegenüber der ARA handelt, ist es dem LP nicht gestattet, mit fälligen Lizenzentgelten der ARA aufzurechnen oder diese zurückzubehalten.

12. Festgehalten wird, daß alle in den Abs. 1 - 11 genannten Meldungen in Papierform mittels der jeweils von der ARA aufgelegten Formulare zu erfolgen haben. Lediglich bei der „Artikelspezifischen Packstoffmeldung“ siehe Anlage ./4 kann auch eine Übermittlung der Daten auf Diskette erfolgen. Bei der Diskette muß es sich um eine 3 1/2 Zoll - Diskette HD im ASCII-Format handeln, eine andere Übertragungsform wird seitens der ARA nicht akzeptiert. Weitere Informationen hinsichtlich der Datenübertragung werden dem LP gesondert mittels eines Merkblattes von der ARA zur Verfügung gestellt.

Weiters müssen alle Disketten eine Beschriftung aufweisen, die folgende Daten enthalten muß: Firmenwortlaut, Adresse, Lizenznummer, „Artikelspezifische Packstoffmeldung“ für das aktuelle Jahr, Datum und firmenmäßige Unterschrift. Des weiteren ist vom LP vor Übermittlung der Diskette der Schreibschutz zu aktivieren. Beim LP hat eine Kopie der übermittelten Disketten zu verbleiben. Die Übersendung der Disketten hat mittels eingeschriebenen Briefes an die ARA zu erfolgen, das Risiko sowie die Kosten des Transportes trägt der LP. Die Disketten können nur als ordnungsgemäße Meldung von der ARA akzeptiert werden, wenn der LP durch die firmenmäßige Unterfertigung auf jeder einzelnen Beschriftung die Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldung bestätigt.

III. VERTRAGSDAUER

1. Diese Vereinbarung, deren Inkrafttreten am Schluß dieser Urkunde festgehalten ist, wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Dem LP steht das Recht zu, diese Vereinbarung ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes aufzukündigen („ordentliche Kündigung“). Die ARA verzichtet auf ein ordentliches Kündigungsrecht.

2. a) Innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe der ordentlichen Lizenzentgeltänderung hat der LP weiters das Recht, gegenständliche Vereinbarung zum nächstfolgenden 31.03. aufzukündigen, sollte er mit der ordentlichen Lizenzentgeltänderung nicht einverstanden sein.

b) Innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe einer außerordentlichen Lizenzentgeltänderung hat der LP weiters das Recht, gegenständliche Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalender-

monates aufzukündigen, sollte er mit der außerordentlichen Lizenzentgeltänderung nicht einverstanden sein.

Die Kündigung hat in dieser Form mittels eingeschriebenen Briefes an die ARA zu erfolgen. Nach Verstreichen der 14-tägigen Frist nach Bekanntgabe der Lizenzentgeltänderung besteht für den LP nur mehr ein ordentliches Kündigungsrecht gemäß Abs. 1 bzw. ein außerordentliches Kündigungsrecht gemäß Abs. 3.

3. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann dieser Vertrag darüber hinaus von jedem Vertragsteil ohne Einhaltung einer Frist mittels eingeschriebenen Briefes aufgelöst werden (außerordentliche Kündigung, kurz „ao. Kdgg“). Dem Auflösungsbegehren hat jedoch, soweit dies nicht tieferstehend ausgeschlossen wird, eine schriftliche Abmahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist voranzugehen. Als wichtiger Auflösungsgrund gilt insbesondere eines der nachstehenden Ereignisse:

- a) Wegfall der Entpflichtung des LP durch nachhaltige Verfehlung der Sammlungs- und Verwertungsziele gemäß der VerpackVO (ao. Kdgg. durch LP);
- b) Wegfall der Sammel- und/oder Verwertungsgarantien hinsichtlich einer Packstoffart (ao. Kdgg. durch den LP oder die ARA hinsichtlich der betroffenen Packstoffkategorie; ohne Nachfristsetzung);
- c) Durch den LP verursachte schwerwiegende Entsorgungshindernisse, wie gefährliche Abfälle, ordnungswidrige Anhaftungen oder Verunreinigungen (ao. Kdgg. durch die ARA wahlweise hinsichtlich des Gesamtvertrages oder nur hinsichtlich der betroffenen Packstoffkategorie);
- d) Vorsätzliche oder grob fahrlässige unrichtige Angaben des LP im Rahmen seiner Melde- und Auskunftspflichten (ao. Kdgg. durch die ARA);
- e) Behinderung der ARA-Kontrollrechte gemäß Pkt. IV. durch den LP (ao. Kdgg. durch die ARA)
- f) Verzug des LP mit der Bezahlung des Lizenzentgelts (ao. Kdgg. durch die ARA);

g) Nicht vertragsgemäße (siehe Pkt. I. Abs. 4 und 5 dieses Vertrages) Benutzung des in Anlage ./1 genannten Zeichens oder Werbemaßnahmen des LP, die das Ansehen dieses Zeichens oder das Bemühen der ARA um die Schaffung eines flächendeckenden Sammel- und Verwertungssystems erheblich und nachteilig beeinflussen (ao. Kdgg. durch die ARA);

h) Eröffnung eines gerichtlichen Ausgleichs- oder Konkursverfahrens oder Abweisung eines Konkursantrages mangels Masse (ao. Kdgg. durch den anderen Vertragspartner; ohne Nachfristsetzung);

i) Einstellung des Geschäftsbetriebes (ao. Kdgg. durch beide Vertragspartner; ohne Nachfristsetzung).

4. Eine Weiterverwendung des in Anlage ./1 abgebildeten Zeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Die vom LP vor Vertragsende im Inland in Verkehr gebrachten Produkte bleiben hiervon unberührt. Ebenfalls unberührt bleiben die zum Zeitpunkt der außerordentlichen Kündigung bereits produzierten und mit dem Zeichen siehe Anlage ./1 gekennzeichneten Verpackungen, wenn und soweit das Lizenzentgelt für diese Verpackungen innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsende an die ARA bezahlt wird.

Die oben genannten Übergangsbestimmungen gelten auch für den Fall, daß das Vertragsverhältnis zwar weiter aufrecht bleibt, jedoch aus welchem Grunde immer, ein Widerruf für die Zeichennutzung durch die ARA erfolgt ist. Eine Weiterverwendung des Zeichens ist jedoch in beiden Fällen maximal für einen Zeitraum von zehn Monaten nach Vertragsende bzw. Widerruf gestattet, danach ist jede weitere Zeichennutzung untersagt.

Das Recht der Weiterverwendung des Zeichens besteht im Falle einer außerordentlichen Kündigung gemäß Abs. 3 lit. g nicht.

IV. AUSKUNFTS- UND KONTROLLRECHTE/PFLICHTEN

- 1.** Die ARA ist verhalten, die Entpflichtung des LP durch die BRG und allenfalls durch deren Entsorgungspartner laufend zu überwachen.
- 2.** Die ARA wird in ihren Jahresberichten jeweils den letzten Stand der unter das ARA System fallenden Sammel- und Verwertungsmengen darstellen.

3.* Die ARA ist einerseits berechtigt, jederzeit LP-Namenslisten zu veröffentlichen, andererseits darf sie Dritten über deren Befragen mitteilen, ob zwischen ihr und dem LP eine aufrechte Entpflichtungs- und Lizenzvereinbarung besteht. Einer anfragenden BRG darf sie darüber hinaus auch Auskunft über die Packstoffkategorien erteilen, hinsichtlich derer mit dem LP eine Erfassung/Verwertung vereinbart wurde. Die BRG sind verpflichtet, über sämtliche

Daten, über die sie von der ARA informiert werden, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Gegenüber Behörden ist die ARA berechtigt, LP-Daten gemäß § 11 Abs. 8 Z 3 VerpackVO – soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher Nachweispflichten der nach § 7a AWG genehmigten bzw. nach § 45 Abs. 11 AWG anerkannten Sammel- und Verwertungssysteme des ARA Systems erforderlich ist – bekanntzugeben.

4. Der ARA steht das Recht zu, die Richtigkeit der LP-Meldungen regelmäßig zu überprüfen. Soweit hierzu eine Einsichtnahme in die verpackungsrelevanten und für die Ermittlung des Lizenzentgeltes maßgeblichen Bücher und Schriften des LP erforderlich ist, wird der ARA oder einem von der ARA beauftragten und von ihr zu honorierenden beeideten Wirtschaftstreuhänder ein solches Einsichtsrecht eingeräumt. Erforderlichenfalls ist der LP auch verhalten, dem Prüforgang ergänzende Auskünfte zu erteilen.
5. Soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist, hat die ARA oder ein von ihr beauftragter Dritter (insbes. Wirtschaftstreuhänder) auch aufgrund eines ausreichend begründeten Antrages eines LP Art und Umfang der Lizenzentgeltzahlung eines anderen LP zu überprüfen und nach Möglichkeit gegen jene Personen vorzugehen, die sich als Entsorgungsver-

pflichtete weder an einem Entsorgungssystem beteiligen noch ihrer gesetzlichen Verpackungs-Rücknahmeverpflichtung nachkommen. Sollte sich jedoch bei der Überprüfung herausstellen, daß der Antrag des anderen LP unbegründet war und der überprüfte LP all seinen Vertragspflichten ordnungsgemäß nachkommt, sind die Kosten der Überprüfung von jenem LP zu tragen, von welchem der unbegründete Antrag eingebracht wurde.

6. Sollte im Rahmen einer solchen Überprüfung zweifelsfrei festgestellt werden, daß der ARA hinsichtlich der entsorgten Verpackungen bzw. -mengen vom LP vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden, so hat der LP der ARA einerseits die in diesem Fall entstandenen Prüfungskosten zu ersetzen und andererseits zusätzlich zu der rückwirkenden Korrektur seines Lizenzentgeltes das Dreifache des Verkürzungsbetrages als pauschalier-ten Schadenersatz an die ARA zu bezahlen.
7. Die Mitarbeiter der ARA und die von der ARA beauftragten Wirtschaftstreuhänder sind verpflichtet, über alles, was sie im Rahmen ihrer Tätigkeit in Erfahrung bringen, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen davon ist die Datenweitergabe gemäß Abs. 3, letzter Satz.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Unabhängig von der Regelung in Absatz 6 des Punktes IV. gebührt bei Verletzungen dieses Vertrages Schadenersatz nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlich pflichtwidrigem Verhalten.
2. Neben anderen Unterlagen wurden dem LP von der ARA Muster der in dieser Vereinbarung erwähnten Form- und Meldeblätter, Ermittlungsschemata, Listen und Kostensätze spätestens bei Vertragsunterfertigung zur Verfügung gestellt.
3. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Soweit in diesem Vertrag Schriftform bedungen ist, gilt die Schriftform auch bei Übermittlung per Telefax oder Telex als gewahrt. Dies gilt nicht, wenn zusätzlich die Übermittlung per eingeschriebenem Brief verlangt wird.

Die ARA ist weiters berechtigt, diesen Vertrag ohne Zustimmung des LP zu ändern oder zu ergänzen, insbesondere was die Bekanntgabe der jeweils gültigen Formulare und anderen Vertragsanlagen betrifft, soweit die ARA nicht offenbar unbillig handelt und soweit die Änderungen oder Ergänzungen keine wesentlichen Vertragspunkte betreffen und im Interesse des Funktionierens des ARA Systems notwendig oder sinnvoll sind. Dieses vereinfachte Änderungsrecht gilt nicht für Änderungen des Tarifes sowie der Tarifstrukturen. Hierfür gelten die

Bestimmungen des Punktes II. Abs. 5 des Vertrages.

Die Tatsache der Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages ist dem LP von der ARA unter Anführung der geänderten oder neuen Vertragsbestimmungen und des Datums des Inkrafttretens schriftlich mitzuteilen. Die Änderung oder Ergänzung wird jedoch frühestens mit der Mitteilung an den LP wirksam.

4. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht.
5. Für allfällige Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern wird die Zuständigkeit des für den ersten Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.
6. Die allfällige Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit einzelner Bestimmungen des vorliegenden Vertrages läßt die übrigen Vertragsregelungen unberührt. In derartigen Fällen haben die ARA und der LP gemeinsam eine solche Ersatzregelung anzustreben, die der unwirksamen oder anfechtbaren Bestimmung unter Beachtung der Prinzipien der vorliegenden Vereinbarung am nächsten kommt.
6. Solange der ARA nicht schriftlich eine neue Anschrift des LP bekanntgegeben wurde, ist für die ARA die im Rubrum dieses Vertrages angeführte Anschrift des LP maßgeblich. Alle Mitteilungen und Zusendungen der ARA an den LP können unter die-

ser Anschrift wirksam vorgenommen werden.

7. Die vorliegende Vereinbarung tritt mit Vertragsabschluß, d. h. an dem Tag, an welchem der Vertrag von beiden Vertragsparteien unterfertigt ist, in Kraft.

Unabhängig davon gilt als Meldebeginn grundsätzlich der 01.01. des Vertragsabschlußjahres als vereinbart. Der LP kann jedoch durch Ausfüllen und firmenmäßige Unterfertigung des Formulars „Melde-

beginn“ siehe Anlage ./14 diesen auf einen späteren Zeitpunkt abändern.

8. Gegenständliche Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung erstellt. Jeder der beiden Vertragsteile erhält eine Ausfertigung.

Wien, am:

21. Aug. 2000

Mariahilfer Straße 123
1062 Wien

Tel. (01) 599 97-0
Fax (01) 595 35 35



Altstoff Recycling Austria AG

Leimen , am: 14.08.2000

DEHOUST GMBH

Gutenbergstraße 5-7

69181 LEIMEN

Lizenzpartner

Altstoff Recycling Austria Aktiengesellschaft

Mariahilfer Straße 123, A-1062 Wien, Telefon +43/1/599 97-0, Fax +43/1/595 35 35, e-mail araag@ara.at

ARA SYSTEM AGR • ALU REC • ARA • ARGEV • ARO • AVM • FERROPACK • ÖKK • VHP

Firmenbuchnummer: 38398v, Sitz Wien, Handelsgericht Wien, DVR: 0731358, zertifiziert nach ÖNORM EN ISO 9001, Reg. Nr. 1191/0
Bank Austria, Kto. 101 116 859 00, ÖVAG, Kto. 414 700 310 00, RZB, Kto. 100 573 717

Anlagenverzeichnis zur Entpflichtungs- und Lizenzvereinbarung

Anlage	. /1:	Muster der Marke vom	1.1.1998
Anlage	. /2:	„Schwarze Liste“ vom	1.9.1993
Anlage	. /3:	Tarifübersicht vom	1.1.1998
Anlage	. /4:	„Artikelspezifische Packstoffmeldung“ samt Legende vom	1.1.1998
Anlage	. /5:	„Gesamtvorschau“ vom	1.1.1998
Anlage	. /6:	(ist entfallen)	
Anlage	. /7:	(ist entfallen)	
Anlage	. /8a): und b):	(ist entfallen)	
Anlage	. /9a): und b):	(ist entfallen)	
Anlage	. /9:	„Laufende Meldung“ vom	1.1.1998
Anlage	. /10:	(ist entfallen)	
Anlage	. /11:	(ist entfallen)	
Anlage	. /11.1:	„Meldungsüberblick/Jahresabschlußmeldung“ wird aktuell übermittelt	
Anlage	. /12:	(ist entfallen)	
Anlage	. /13:	(ist entfallen)	
Anlage	. /14:	„Meldebeginn“ vom	1.1.1998
Anlage	. /15:	Sammel- und Verwertungssysteme des ARA Systems	